

§ 53 Gesamtprüfungsergebnis

Bei der Bildung des Gesamtprüfungsergebnisses werden

1. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mit 80 v.H. und
2. das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung mit 20 v.H.

berücksichtigt.